

Dipl.Finw. (FH) Kai Webers, RA/StB, Goldbach 15, 33615 Bielefeld

Mandanten-Info Nr. 2 zur

Senkung des USt-Satzes

Montag, 22. Juni 2020

Zweite Information zur bevorstehenden Umsatzsteuersatzänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der notwendigen Kürze, nachfolgende vertiefende und ergänzende Hinweise zur Umsatzsteuer ab dem 01.07.2020 (sofern es denn auch so beschlossen wird):

Ausführungszeitpunkt entscheidend: Maßgebend für die Anwendung des Steuersatzes ist stets der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird. Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder der Rechnungserteilung. Das gilt auch bei Ist-Versteuerern, die ihre Umsätze erst im Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts versteuern. Bei der Frage, wann eine Lieferung als ausgeführt gilt, kommt es auf die "Verschaffung der Verfügungsmacht" an. Sofern die Übertragung des bürgerlich-rechtlichen und des wirtschaftlichen Eigentums zusammenfallen, stellt dies kein Problem dar. Erfolgt aber die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums bereits vor dem bürgerlich-rechtlichen Eigentum, ist auf Ersteres abzustellen. Dies gilt z.B. in den Fällen der Übertragung unter Eigentumsvorbehalt. Beispiel: Ein Einzelhändler verkauft eine Ware auf Rechnung, händigt dem Kunden die Ware aus und behält sich das Eigentum bis zur Bezahlung vor. Da der Einzelhändler dem Kunden mit Übergabe der Ware die Verfügungsmacht verschafft hat, liegt schon zu diesem Zeitpunkt die maßgebende Lieferung vor.

Transport von Waren: Muss eine Ware (z.B. mittels Spedition) transportiert werden, liegt also eine so genannte "bewegte Lieferung" vor, gilt bereits der Transportbeginn als Zeitpunkt der Lieferung.

Werklieferungen: Werklieferungen oder Werkleistungen, unterliegen insgesamt der Besteuerung nach den Umsatzsteuersätzen von 16 Prozent bzw. 5 Prozent, wenn sie zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 ausgeführt werden. Eine andere umsatzsteuerrechtliche Behandlung kommt nur in Betracht, soweit Werklieferungen und Werkleistungen wirtschaftlich teilbar sind und in Teilleistungen erbracht werden. Einzelheiten hierzu regelt der Entwurf des genannten BMF-Schreibens.

Sonstige Leistungen: Diese gelten in dem Zeitpunkt als ausgeführt, an dem diese "endgültig" erbracht werden. Das wäre z.B. bei Beratungsleistungen der letzte Tag der Beratung. Dauerleistungen und Leistungen, die über mehrere Monate bzw. in so genannten Teilleistungen erbracht werden (z.B. Miet-, Pacht-, Leasing- oder Wartungsverträge) gelten als in dem Zeitpunkt der jeweiligen Teilleistung bzw. des jeweiligen Abrechnungszeitraums als ausgeführt – und nicht erst am Ende der Gesamtleistung. Das wird üblicherweise der jeweilige Monat sein. Für die Pacht des Monats Juli 2020 ist bei einer umsatzsteuerpflichtigen Vermietung also der Steuersatz von 16 Prozent maßgebend. Es müssen hier

sowohl die monatlichen (Teil-)Rechnungen für den kurzen Übergangszeitraum als auch die Verträge angepasst werden.

Anzahlungen: Haben Unternehmen vor dem 1. Juli eine Anzahlung erhalten, erbringen die Leistung jedoch erst zwischen Juli und Dezember 2020, so unterfällt das gesamte Entgelt dem verminderten Steuersatz. In der Schlussrechnung ist also der verminderte Steuersatz anzugeben. Sicherheitshalber – und vorbehaltlich einer Billigkeits- oder Vereinfachungsregelung – sollte in der Endrechnung deutlich vermerkt werden, dass auch auf die Anzahlung nur 5 bzw. 16 Prozent Umsatzsteuer entfallen (sind), da sich die Gesetzeslage aktuell geändert hat. Besonders gilt dies, wenn über die Anzahlung bereits eine Rechnung mit einem offenen Steuerausweis von 7 bzw. 19 Prozent erfolgt ist. Die Steuerberechnung ist hier im Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung zu berichtigen.

Firmenwagen: Die Überlassung eines Dienstwagens an Mitarbeiter, das heißt der entsprechende geldwerte Vorteil, löst für sechs Monate nur eine Besteuerung mit dem verminderten Steuersatz von 16 Prozent aus.

Ausgabe von Gutscheinen: Ein besonderes Problem stellen Gutscheine dar. Bei so genannten Einweckgutscheinen gilt: Die aufgrund des Gutscheins zu erbringende Leistung steht im Prinzip fest, etwa bei Restaurantgutscheinen. Hier entsteht die Umsatzsteuer bereits bei Ausgabe des Gutscheins; die spätere Einlösung ist nicht relevant. Folglich bleibt es auch bei dem Steuersatz, der im Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins maßgebend war. Bei so genannten Mehrzweckgutscheinen, also reinen Wertgutscheinen, steht noch nicht fest, welche Waren oder Dienstleistungen erworben werden. Bei dieser Art von Gutscheinen unterliegt erst die tatsächliche Lieferung bzw. die tatsächliche Ausführung der Leistung der Umsatzsteuer, die Besteuerung wird also erst bei Einlösung des Gutscheins, nicht schon bei dessen Ausgabe durchgeführt. Folglich ist auch der Steuersatz bei Einlösung maßgebend.

Erstattung von Gutscheinen: Erstattet der Unternehmer die von ihm ausgegebenen Gutscheine in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 31. August 2020, ist die Umsatzsteuer – soweit die zugrundeliegenden Umsätze dem allgemeinen Steuersatz unterliegen (würden) – nach dem bis zum 30. Juni 2020 geltenden Steuersatz von 19 Prozent zu berichtigen. Bei der Erstattung von Gutscheinen nach dem 31. August 2020 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1. Juli 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 Prozent zu berichtigen. So sieht es zumindest der Entwurf des BMF-Schreibens vor.

Jahresrückvergütungen: Ebenfalls schwierig kann die Aufteilung der Umsatzsteuer bei Boni und Skonti sein. Grundsätzlich ist auch hier der Steuersatz im Zeitpunkt der Lieferung maßgebend. Das heißt: Soweit die Entgeltminderungen für die bis zum 30. Juni ausgeführten Umsätze gewährt werden, ist folglich noch der Steuersatz von 7 bzw. 19 Prozent zugrunde zu legen. Doch wenn es um Jahresboni geht, müssen die Umsätze auf die Zeit von Januar bis Juni und Juli bis Dezember aufgeteilt werden. Es soll hier eine Vereinfachungsregelung geben, um nicht jedes Geschäft einzeln betrachten zu müssen. Einzelheiten regelt das genannte BMF-Schreiben (bzw. dessen Entwurf; Tz. 3.4.4).

Vorsteuerabzug: Bei empfangenen Rechnungen ist auf die richtigen Steuersätze bzw. die richtig ausgewiesene Umsatzsteuer zu achten, da nur diese als Vorsteuer abgezogen werden darf.

Bruttopreisabreden: Zu Streitigkeiten können so genannte Bruttopreisabreden führen, die bereits vor dem 1. Juli 2020 getroffen wurden, aber Leistungen in der zweiten Jahreshälfte 2020 betreffen. Kunden werden dann zumindest bei größeren Beträgen auf eine Minderung des zu zahlenden Betrages hinwirken wollen. Beispiel: Einem Kunden wurde im Mai 2020 eine Couch für 5.000 EUR verkauft, die erst am 2. Juli geliefert wird. Der Händler ist insoweit von einem "Festpreis" ausgegangen und möchte

die Minderung der Umsatzsteuer eigentlich für sich behalten. Der Kunde seinerseits wird (und sollte) sich gegebenenfalls auf das BGH-Urteil vom 20.2.2019 (VIII ZR 7/18) berufen. Bei Verträgen (insbes. Dauerverträgen), die bereits vor dem 1.3.2020 geschlossen worden sind, kann sich der Kunde auch auf § 29 Abs. 2 UStG berufen.

Preisangabenverordnung (PAngV): Händler und Anbieter von Dienstleistungen können für die vorübergehende Senkung der Mehrwertsteuer von der bestehenden Ausnahmemöglichkeit des § 9 Absatz 2 PAngV Gebrauch machen und pauschale Rabatte an der Kasse gewähren, ohne die Preisauszeichnung zum Beispiel sämtlicher Regale in der 9 Nacht zum 1. Juli 2020 ändern zu müssen. Hierüber hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit einem Schreiben die für den Vollzug der Preisangabenverordnung zuständigen Preisbehörden der Länder informiert. Die Ausnahmemöglichkeit nach § 9 Absatz 2 PAngV kann lediglich für preisgebundene Artikel, wie Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und rezeptpflichtige Arzneimittel, keine Anwendung finden, da für diese andere rechtliche Regelungen gelten. Bei diesen Artikeln sind Preisreduktionen durch die Einzelhandelsstufe entweder nicht möglich oder abweichend von der PAngV geregelt.

Unabhängig davon der oben schon deutlich werdenden Komplexität sind letztlich so viele Details zu beachten, dass sie den Rahmen dieser Mandanten-Info sprengen würden, etwa zur Erstattung von Pfandbeträgen, zur Besteuerung von Personenbeförderungen, zum Umtausch von Gegenständen. Nehmen Sie im Zweifelsfall vorerst den Entwurf des oben mehrfach angeführten BMF-Schreibens zur Hand, den wir Ihnen gerne zukommen lassen oder den Sie unter folgendem link als pdf-Datei erhalten:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-12-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020.html

Bei Rückfragen stehen meine Mitarbeitenden und ich Ihnen natürlich nach unseren Möglichkeiten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez. Kai Webers

Dipl.-Finw.(FH) Kai Webers
Rechtsanwalt u. Steuerberater
Fachanwalt f. Steuerrecht